

Begeausseher in Ottenfen.

Herr Cord Helmer
Friedr. MeyerHerr J. Peter Röper
Hans Jac. Wohlers

Neunzehnter Abschnitt.

Einige Local-Notizen von Altona.

I. Lage, Grösse und öffentliche Gebäude.

Altona, vormals ein Flecken und seit 1662 mit Stadt-gerechtigkeit versehen, liegt in dem Bezirk des ehemal. gräflich-holstein-schaumburgischen Antheils am Hofseimischen, unter dem 53° 34' 31" der Breite und unter dem 27° 45' der Länge, 1200 Schritte von Hamburg, an einem hohen Ufer der Elbe. Es hat nach seinem Hypothekensbuche, Stadtbuch genannt, ungefähr 1350 Erben oder Grundstücke; diese enthalten außer den Ställen und Kernen, gegen 2470 Wohnhäuser, 620 Wohnhöfe, 520 Wohnkeller und 450 Wohnbuden, in allen gegen 4100 Wohnungen. Die Brandversicherungssumme, sämmtlicher, jedoch größtentheils nicht zum vollen Werth versicherten Gebäude, beträgt jetzt 7,490,000 Reichst. Die Zahl der Einwohner beläuft sich ungefähr auf 5000 Familien und muthmaßlich auf 25000 Menschen.

Die Stadt hat 4 Quartiere, das Oster, Süder, Wester und Norder Theil genannt; 80 Hauptgassen, 98 Nebengassen und Gänge, 2 Märkte und an der Elbe 4 öffentliche Plätze. Der Flächeninhalt des bewohnten Ganges, beträgt 8100 Q. Ruthen.

Die öffentlichen Gebäude sind: I. Die Kirchen und Synagogen. 1. Die evangelisch-lutherische Haupt- oder Dreifaltigkeit's-Kirche. Die evang. luth. Armenstifts- oder heil. Geistkirche. 3. Die deutsch- und holländ. reformirte Kirche. 4. Die franz. reformirte K. 5. Die römisch-kathol. K. 6. Die Menoniten K. 7. Die Synagoge der hochdeutschen und 8. die Synagoge der portugiesischen Juden. II. Das Rathhaus. III. Das Bankhaus. IV. Die Gymnasien-Gebäude. V. Die Gebäude des Armenstifts.

VI. Das Waisenhaus. VII. Das Zucht- und Werkhaus. VIII. Das Hebammen- und Anatomiehaus. IX. Das Haus für abgelebte und kränkliche Armen. X. Das Krankenhaus. XI. Das Schauspielhaus. XII. Das jüdische Armen- und Krankenhaus. XIII. Das Arrest- und Wachtthaus. XIV. Zwei andere Soldaten Wachtthäuser. XV. Vier Bürger- Wachtthäuser. XVI. Zehn Spritzenhäuser. XVII. Die Stadtwage. Königl. Gebäude sind: 1. die Mühle, 2. das Lottobaus, 3. das Haus des Handels- und Fischerei-Instituts, 4. das Haus des Leihinstituts für die Herzogthümer 16, 5. die Caserne.

2. Stadtprivilegien und Freiheiten nach der d. 21. Aug. 1771 allerhöchst genehmigten Extension; im Auszuge.

Freiheit im Handel und Gewerbe ohne alle Monopollen. nur mit einigen wenigen Einschränkungen, die vornehmlich darin bestehen, daß die Brauer, Bäcker, Barbier, Goldschmiede und Schlachter eine geschlossene Zahl haben und die Einfuhr fremder Heringe und fremden Kornbrandweins verboten ist. Zoll. Licenz- und Accise; Freiheit der aus- und eingehenden Waaren. Nur die fremden Getränke nebst dem Schlichtwein sind einer Consumtions- Accise unterworfen. Zoll- und Licenzfreie Einfuhr mancher in Altona verfertigten Fabricaten, wenn sie aus inländischen Materialien verfertigt werden, in die Herzogthümer. Freiheit vom ausgehenden Zoll der rohen Waaren und Viktualien aus den Herzogthümern, die zur Consumtion nach Altona eingeführt werden. Erhebung des Zolls, für die in Altona fabricirten Waaren, wenn selbige in Dänemark und Norwegen eingeführt werden. Die Commagirenden sind wegen ihrer eigenthümlichen Schiffe, von den Last- und Rationsgeldern befreit, und wenn sie mit solchen andern königl. Unterthanen zugehörigen Schiffen, Waaren aus der ersten Hand hierher bringen, und von hier wieder nach Norwegen verschiffen lassen, so werden diese bei den Zollstädten in Norwegen, als Waaren die direkte aus der ersten Hand hinkommen angesehen, und können als solche daselbst eingeführt und verzollt werden. Die Altonaer bezahlen im Dreifund und bei andern königl. Zollstädten, keine höhere Zölle als andere dänische Unterthanen. — Freiheit der Einwohner von militärischer Einquartierung, außer in dem Fall der höchsten Nothwendigkeit. Freie Religionsübung aller Religionsverwandten, und Exemption ihrer Prediger, Kirchen- und Schulbedienten von Stadtslasten. — Ein neues Haus von Brandmauern, 2 oder mehrere Etagen hoch, ist 20 Jahr von den Contributions- und Quartals- Abgaben befreit; Häuser von

Hindwerk in gleicher Höhe 15 Jahre, neuerbaute Häuser von 1 Etage hoch und Häuser, die mit 1 Etage erhöht worden, 10 Jahre. Jeder Fremde kann mit seinem mitgebrachten und in Altona erworbenen Vermögen, Abzugsfrei wieder von hier ziehen. — Zur Genießung des Bürgerrechts, die nach Maasgabe des Standes, 2, 4, 8 und 12 Rthlr. kostet, wird Jeder zugelassen, der sich hier wohnhaft niederläßt und in gutem Rufe steht.

3. Abgaben der Bürger und Einwohner.

1. Contribution von den Häusern und Grundstücken nach Maasgabe ihres Werths. 2. Das Wacht- und Gassenreinigungsgeld. Für einen jährlichen Mieths- oder Bewohnungswert von 1200 mg. und darüber, bezahlt man vierteljährig 1 Procent; bei einem geringeren Bewohnungswert, steigt mit der Verminderung die Abgabe nach einer bestimmten Progression bis zu anderthalb Procent oder jährlich 6 Procent. 3. Das Kirchengeld, ein geringer Beitrag zur Unterhaltung der evang. luth. Hauptkirche. 4. Die Kopfsteuer, die für jede Person über 12 Jahre, monatlich mit 4 ff bezahlt wird. Vermögensbesitzer zahlen noch eine Zulage für die Armen um die bestimmte von der Stadt zu entrichtende Summe von 15000 Rthlr. vollständig zu machen. 5. Die Quartprocent-Steuer von den in den Grundstücken im Stadtbuche versicherten Capitalien. 6. Die Rangsteuer und 10 procent Steuer von den Einkünften der Bediensteten, erlegen nur characterisirte und Officianten. 7. Das Bürgerwachtgeld wird von Jedem der nicht selbst auf die Wache zieht, an den Bürgercapitain erlegt, um durch Mittellinge seine Mannschaft vollständig zu machen und beträgt für jede Woche 8 Schilling. Von bürgerlicher Nahrung und Gewerbe wird nichts erlegt.

4. Religionsverfassung.

Der zahlreichste, mehr wie 2 Drittheile der Stadt ausmachende Theil der Einwohner ist evangel. lutherisch. Die Lutheraner haben eine ins Kreuz gebauete und mit einem schönen Thurm von etwa 215 Fuß Höhe, reiche sogenannte Hauptkirche; eine kleine Kirche des Armenkirchens, heiligen Geistkirche genannt und die nahe Kirche der Dorfschaft Ottenjen, in welcher verschiedene Altonaische Bewohner der auf ehemaligen Ottenjer Grunde gelegenen Häuser eingepfarrt sind. Auch ist im Stadt- und Werkhause eine kleine Kapelle, worin jeden Sonntag für die Zuhilfenehmer und die freiwillig sie besuchenden Einwohner von dem Katecheten des Waisenhauses gepredigt wird. Bei der Hauptkirche stehen außer dem Kirchenproben als Hauptpastor, zwei Compastoren

nebst einem zur Unterstützung dieser drei Pastoren und zu den Freitagspredigten anwesenden ordinirten Adjuncto Ministerii. Sie hat ihre hauptsächlichste Einnahme von der Kirchenstellenmiete, Begräbnissplätzen, Glockengeläute bei Beerdigungen und den Kirchenfahnenausstellungen, welche letztere ungefähr 3000 mg. betragen. Die Kirchenrechnung wird von den Kirchenjuraten jährlich von dem Oberpräsidenten, dem Magistrat, dem Proben nebst beiden Compastoren und 2 Kämmererbürgern abgeleitet. Die heil. Geistkirche und die Ottenjer Kirche haben jede einen eignen Prediger, und letztere überdies am Abjunkt des alten Ministeriums, einen, jedoch bloß auf seine Predigten eingeschränkten Nachmittagsprediger. Kirchenvisitatoren sind der Oberpräsident und der Kirchenproben. — Die Reformirten haben 2 Kirchen, eine deutsche worin Vor- und Nachmitt. mit deutschen und holländischen Predigten abwechselnd wird; eine französische mit einem besondern Prediger in welcher man sich der franz. Sprache bedient. Jede Kirche hat ihr besonderes Consistorium, das für die Kirchenangelegenheiten Sorge trägt, jedoch keine Gerichtsbarkeit besitzt. Die Katholiken haben eine schöne im guten Geschmack gebauete Kirche, woran nebst der kaiserl. Gesandtschaftskapelle in Hamb. 4 Geistliche, deren einer bei der Kirche wohnt, dienen. Das Kirchenwesen verwalten die Provisoren. Die Menoniten haben eine Kirche, zu der auch die Menoniten in Hamburg gehören; sie haben 4 Prediger wovon 2 in Hamburg wohnen; es wird holländisch gepredigt; die Vorsteher verwalten das Kirchenwesen. Die Herrnhuter oder mährischen Brüder, welche keine eigentliche Gemeinde ausmachen, und keinen besondern Kirchhof haben, bedienen sich zu ihren Versammlungen eines Privatgebäudes an der gr. Freiheit, das ihnen von dem Eigenthümer unter gewissen Bedingungen eingeräumt worden, und gewöhnlich die kleine Menoniten Kirche genannt wird. Die hochdeutsche Judengemeinde zu welcher auch viele in Hamburg wohnende hochdeutsche Juden gehören, hat zu ihren Religionsversammlungen eine Synagoge. Sie haben einen Rabbiner und 4 Aelteste, 2 Altonaische und 2 Hamburgische. Sie werden von der Gemeinde gewählt und leisten ihren Eid vor dem Magistrat. Der Oberrabbiner ist Ausleger der jüdischen Gesetze, und Richter in allen Streitigkeiten zwischen hochdeutschen Juden untereinander, die in Altona und in den königl. Provinzen bis an den Belt wohnen, wie auch der in Hamburg wohnenden, die ihren Kirchhof auf königlichen Grund und Boden haben; nur die Glückstädter und Friedrichsfelder machen eine Ausnahme. Die Gemeinde versorgt ihre und die fremden ankommenden Armen in einem besondern Armen- und Krankenhaus. — Auch die portugiesische Judengemeinde

hat ihre Synagoge und Ketsten, bis hiezu aber noch keinen Rabbiner. In allen Sachen, die zu ihrer Kirchendisziplin gehören und nach sich, Gesetzen beurtheilt werden, sind ihre Mitglieder festlich dem Rabbiner und den Ältesten unterworfen; in allen andern Sachen stehen sie unter der Stadt-Gerichtsbarkeit; werden auch zu Bürgen angenommen.

5. Lehr- und Schulanstalten.

1. Das Gymnasium academicum, hat 4 Classen, Selecta, Prima, Secunda und Tertia, und 2 Professoren, wovon einer Direktor ist; einen Rector, einen Conrector und einen Subrector. Ein Jeder von diesen Lehrern hat seine gewissen Lehrtunden in allen Classen. Die Zahl der Studirenden ist gegenwärtig 66. Mit dem Gymnasio ist die Vorbereitungsschule verbunden, deren Lehrer der Cantor und ein Schreiber und Rechenmeister sind. Das Gymnasium hat eine Bibliothek, die in ungefähr 10000 Bänden besteht und vorzüglich im philologischen Fach gut besetzt ist. Die Einkünfte der Bibliothek betragen nicht viel über 100 Rthlr. Diese Lehranstalt, die mit einer besondern Gerichtsbarkeit versehen ist, steht unter der Aufsicht des Collegii Professorum, welches aus dem Directore und den 4 übrigen Lehrern des Gymnasiums besteht, und demnach unter der Oberaufsicht des Collegii Gymnasiorum. Die Mitglieder dieses letztern Collegii und der erste Compagnot formiren auch 2, ein Schul-Collegium für die deutschen Schulen, (zu welchen auch die Erziehungsanstalten und Schulen der Franzosen gerechnet werden) ohne dessen Vorwissen und Erlaubnis Niemanden die Auflegung oder Haltung einer Schule gestattet ist, und das über das Schulwesen und die dabei angelegten Lehrer eine beständige Aufsicht führt. Die ordentlichen Schulhalter, an deren Zahlacht, werden von diesem Collegio examiniert und nach befunderer Tüchtigkeit bestellt. 3. Die königl. fundirte Armen- und Waisenschule. Sie hat 2 königl. beehrte Inspectoren, einen aus dem Magistrat und einen vom Ministerio; 2 ihren Fond verwalte Provisoren und 4 Lehrer, einen Katecheten, 2 Schulhalter und einen Zeichenmeister, die im Waisenhaus Unterricht geben. 4. Die Sonntagsschule für Handwerker. In der 2ten Etage des Waisenhauses sind 2 Lehrzimmer eingeräumt wo im Sommer von 7 — 9 Morgens, im Winter von 2 — 4 Nachmitt. allen confirmirten Lehrburschen unentgeltlich und allen Gesellen für vierteljährliche Bezahlung von 24 R an die Schullehrer, im Zeichnen, Messenmachen, Schneiden und Rechtschreiben, Rechen- und Taselrechnen, Unter-

richt erteilt wird. Der Stadtschullehrer Bertels mit seinem Unterlehrer; der Zeichner Bunsen und der Zimmermeister Eggers erteilen den Unterricht unentgeltlich. Die Anstalt ward den 1. März 1801 durch milde Beiträge gestiftet und steht unter Inspektion der eben genannten Waisenschule.

6. Armen- Waisen- und andere gemeinnützige Anstalten und Eistungen.

1. Das Armenwesen steht unter der besondern Aufsicht eines Rathsverwandten, und eines Compagnoten, die Parzellen genannt werden, und jährlich abwechseln; es hat seinen hiesigen Amt und 4 rechnungsführende und die Casse verwalte Provisoren, welche ihre Rechnung jährlich vor dem Obergeldrath, dem Magistrat und den Wohlthätigkeit der Einwohner herrührenden jährlichen Einkünfte dieser Casse befragen müssen. Die Zahl der armen Familien beläuft sich gegenwärtig ungefähr auf 540. Die Unterstutzung der Armen besorgt die aus den Patronen und Provisoren bestehende Armen-Commission; dann sind aus der Bürgerschaft 50 Armenpfleger, die auch der Armencommission beizugehen können, angedordnet, wovon jeder ungefähr 10 Familien unter seiner besondern Aufsicht hat. Alte kranke Arzte die außer dem Genuße des Armengeldes noch eine besondere Pflege nöthig haben, werden in dem ehemaligen alten-Krankenhaus verpflegt und beschäftigt, das zur Wohnung für 36 bis 40 Personen eingerichtet ist. 2. Das mit dem Armenwesen in Verbindung stehende Waisenhaus, das zwar seinen besondern Fond hat, der von 2 Provisoren verwaltet wird, aber noch von dem Armenwesen jährlich unterstügt werden muß. In diesem Hause werden ungefähr 70 Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts erzogen. Das Geschäft des Erziehungswezens, über welches die Inspektoren der Waisenschule die Aufsicht führen, ist unter den Lehrern, dem im Hause wohnenden Speisemeister und einer Frauensperson, die zugleich in weiblichen Arbeiten Unterricht giebt, vertheilt. In dem Waisenhaus ist auch eine besondere Arbeitsanstalt für Armen deren Kinder eingerichtet. Die Reformirten, Menonsen, Katholiken und Juden haben ihre besondern Armenanstalten. Esagen aber, weil die ihnen mit zu Statten kommende Befreiung von der Hausbettelei auf Kosten der vorbestimmten allgemeinen Armenanhalte bewirkt wird, auch zu den wöchentlichen Sammlungen der letztern bei. 3. Die gräflich Reventlow'sche Armenpflanzung hat in der Stadt einen ungefähr 500

Quab. Ruten haltenden viereckigten Plaz, der die Armen- oder heil. Geistkirche nebst dem Kirchhofe, einige für den Prediger und den Küster wie auch zum Vermiethen bestimmte Häuser und 80 Wohnungen, für Arme eingerichtete Buden enthält, führt den Namen einer Reventlowschen Stiftung, weil sie ihr Dasein vorzüglich den Bemühungen und zum Theil der Wohlthätigkeit des ehemaligen Oberpräsidenten Christian Detlef, Gr. zu Reventlow, verdankt, dessen Nachkommen auch noch das Patronatrecht bei Besetzung der Predigerstelle an der gedachten Kirche ausüben, wie auch den Küsterdienst und 12 Stellen der Stiftskammer zu vergeben haben. Diese Stiftung hat einen besondern Fond und zwei denselben verwaltende Provisoren, die dem Oberpräsidenten und dem Magistrat Rechnung ablegen. 4. Das Krankenhaus. Ein zur Wiederherstellung kranker Personen bequem eingerichtetes und mit einem Garten versehenes Gebäude, worin ungefähr 60 Kranke versorgt werden können. Ein Rathsverwandter und der Stadtphysikus als Direktoren, ein Arzt und 2 Rechnungsführende Provisoren sind dabei angeschlossen. Die Direktoren und die Provisoren haben die Aufsicht über den den Hause verliehenen und verpachteten Lombard. Auch hat das Haus das Recht zur Anlegung einer alten Apotheke. 5. Die Hebammen; Anstalt zum Unterricht derjenigen Frauenzimmer, welche die Hebammenkunst lernen wollen, bestimmt. Auch werden um diesen Unterricht praktisch zu ertheilen, geschwächte und andere schwangere Frauenzimmer zur Entbindung dazwischen aufgenommen. Der Stadtphysikus, der Lehrer des Instituts und ein anderer Arzt, formiren bei dieser Anstalt ein Collegium obstericum. Sie hat ein besonderes Gebäude, einen Fond und zwei denselben verwaltende Provisoren, die ihre Rechnung vor dem Oberpräsidenten als Oberaufseher, dem Patron des Zuchthauses, dem Patron des Armenwesens aus dem Magistrat, und den Mitgliedern des vorgedachten Collegii ablegen. 6. Das anatomische Collegium, das aus dem Stadtphysikus als Direktor, dem ersten Rathschirurgo und Demonstratore vicario besteht, und welches den Nutzen hat, daß von Zeit zu Zeit in dem zur Anatomie bestimmten Hintergebäude des Hebammenhauses menschliche Körper zerlegt und anatomische Vorlesungen gehalten werden. Der kleine Fond dieses Instituts wird zugleich mit dem Fond der Hebammenschule verwaltet. 7. Das Zucht- und Werkhaus. In diesem werden zum Zuchtause verurtheilte Personen und von den Gassen-Wätern eingebrachte Bettler zur Arbeit, die jetzt vorzüglich in Wollspinnen, Netzknüpfen und Bergspinnen besteht, angehalten. Ein im Hause wohnender Aufseher, der Speisemeister genannt

wird, versorgt die Züchtlinge, und hält sie durch einen ihm untergeordneten Zuchtmeyer zur Arbeit und zur Ordnung an. Der erste Bürgermeister als Patron, und zwei aus der Bürgererschaft vom Magistrat bestellte Provisoren, sind für das Beste des Instituts besorgt: letztere insonderheit dirigiren die Arbeitsanstalt, wie auch das Oekonomische des Hauses, und führen die Rechnungen, die sie jährlich dem Magistrat ablegen. Die Arbeit der Züchtlinge bringt nicht so viel ein, als zum Unterhalt des Hauses, welches nur einen kleinen unerheblichen Fond hat, erforderlich ist, und die Stadtkasse muß jährlich 4 bis 500 Rthlr. zuschießen.

7. Königl. Institute.

1.) Die Schleswig-Holsteinische Species-Bank. Sie ist zweifach, und enthält: a) eine ungefähr nach dem Fusse der Hamburgischen eingerichtete Giro-Bank, in welche alle Einwohner der Herzogthümer Schleswig, Holstein, der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, ganze, halbe und ein Drittel Speciesaktien zur Antheilnahme niederlegen, und dafür ein Kapital in den Bankbüchern nehmen können. Die Transporete dieser Summen geschehen auf unterschriebene Assignationen und mündliche Einwilligung der Eigenthümer und deren Bevollmächtigten. b) Eine Papiet-Bank. Gegen die in diese Bank eingelegten Summen werden Bank-Papiet zu 80, 40, 20 und 8 Thaler Species ausgegeben. Jeden Werktag von 8 bis 10 Uhr können Species-Papiet gegen Species-Münze, und diese gegen jene, verwechselt werden. Die Tage des Bankstillstandes (der 1ste, oder wenn dies ein Sonntag ist, der 12te Oktober, und die beiden folgenden Tage) ausgenommen. Diese letztere Bank hat die Befugnis, nach gewissen Vorschriften, deren Beobachtung den Monarch der vorräthigen Münze nicht besorgen läßt, auf Gold und Silber gegen 2 Procent jährlicher Zinsen auszuliehen, auch gute und sichere Wechsel zu discountiren. Die Direction dieser Bank besteht jetzt aus 6 Mitgliedern: 2 beständig administrirenden Directoren, dem administrirenden Director des Bankcomptoirs und 8 Handlung treibenden Altonaischen Bürgern, von welchen letztern jährlich einer abgeht und ein anderer wieder erwählt wird. Diese Direction ist einer Oberdirection in Kopenhagen untergeordnet. 2) Das Königl. Bank-Comptoir, das für Rechnung des Staats Wechselgeschäfte, wie auch Geldzahlungen, Umsätze und Remessen besorgt, und welchem 3 Directoren vorstehen. 3) Die Annuitäten-Comptoire, welche in Ansehung der Staats-Anleihen die

Ausfertigung und den Transport der Annuitäts-Scheine, die Berechnung der von selbigen fälligen Zinsen, und die Führung der darüber zu haltenden Bücher besorgen, 4) Die Königl. Münze, deren Geschäfte ein Münzmeister, ein Münzgardein, ein Bevollmächtigter und ein Stempel-Schneider verwaltet. 5) Das Königl. Fischerei- und Handels-Institut, dem drei Direktoren versehen. In selbigem wird besonders für Königl. Rechnung der Heringssfang betrieben, wozu jährlich im Anfang Juni ungefähr 20 Ruis, und einige Jäger-Schiffe, die zusammen mit 400 und etlichen Menschen bemannt werden, von der Elbe auslaufen. 6) Die königliche Zehnten-Exercite. Dessen Geschäfte besorgen eine aus dem Oberpräsidenten als Präses und zwei Mitgliedern bestehende General-Direction, eine General-Administration, welche die beiden Mitglieder der Direction formiren und der die verschiedenen Comptoirs, Chefs und Officialen untergeordnet sind, und eine General-Revision. Die Ziehungen geschehen wechselweise in Altona und Wandsbeck, alle drei Wochen an jedem Ort. 7. Das Königl. Leibe-Institut für die Herzogthümer, Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona. Dasselbe ist seit 1801 zur Beförderung des öffentlichen und Privat-Credits, und zur Erleichterung des Geldumlaufes errichtet. Es ist gleich der Species-Bank autorisirt, Zettel auf 5 Rthlr. S. Holfst. Cour. lautend, auszugeben, welche Zettel auf Vorzeigung in dem Cassen-Comptoir des Instituts, in den Vormittagsstunden von 9:11 gegen Species-Münze ausgewechselt werden können. (ar. Elbr. no 113). Die Direction ist in Kopenhagen. Es hat zwei Administrationen, die eine in Altona, die andre ist in Kiel.

3. Schifffahrt, Handlung und Gewerbe.

Zur Beobachtung und Beförderung alles desjenigen, was Handel, Schifffahrt und Manufakturen in Aufnahme bringen kann, ist im Jahr 1738, ein besonderes *Commerz-Collegium* angeordnet. Die Glieder desselben, die aus dem Oberpräsidenten, einigen Magistratspersonen und verschiedenen Kaufleuten bestehen, werden vom Könige ernannt. Es hat einen besondern vom Könige geschenkten Fond, um die Zinsen davon zur Aufnahme der Handlung, Schifffahrt und Fischerei zu verwenden. Die Zahl der Altonaischen Kaufmann-Schiffe beläuft sich gegenwärtig, die Schiffe der Heringsfischerei mit eingerechnet, auf 239, welche zusammen 18770 Commerz-Lassen halten und mit 2852 Menschen bemannt werden. Zur Enrol-

lirung der Schiffsmannschaft ist ein besonderer *Wasser-Schout* angeordnet, der mit Beihülfe eines Schoutendieners die Mannschaft annimmt und ablohnet, auch die Schiffs-Equipagen-Rollen ausfertigt. Ausser den Schiffsbetrieben werden zwar bedeutende Handlungsgeschäfte betrieben; doch giebt es der Kaufleute, die eigene Handlung im Großen treiben, im Verhältnis mit der Zahl der übrigen Einwohner, nicht so viel, wie in dem benachbarten Hamburg. Expeditionen, und Commissionen, Geschäfte, Umsätze im Kleinen, Branntweinbrennereien, Fabriken, Manufakturen und Handwerke verschaffen einem beträchtlichen Theile der Altonaischen Einwohner den Lebensunterhalt.

Zweck der Schifferalten und Taradeure.

Die Schifferalten sollen den Schaden, der an den Schiffen oder an der Ladung auf der Reise entstanden ist, untersuchen, beurtheilen und unparteiisch als Kunst- und Sachkundige bestimmen. Daher müssen sie ehrsüchtig untersuchen, ob die auf dem Verdecke befindlichen Fässer mit guten Pressenmasse, stark mit Oeier getränkten Segeltüchern versehen gewesen: ob die Masten, Pumpen und Stützen mit guten Krügen, gleichfalls getheerten Tüchern, bewahrt gewesen. Zweitens: beim Löschen oder Ausleeren der Schiffe assistiren, ob sie die Ladung gehörig gesauet und mit Holz unterschlagen, angetrossen. Drittens: wenn Schiffe in der See Schaden durch schweres Segeln, oder an einer Kiste, oder bei verlorenen Ankern und Taufen, erlitten haben, müssen sie nach dem Schiffs-Journal und nach der Berklarung oder Aussage des Schiffsvolks beurtheilen, ob der Capitain seine Schuldigkeit gethan, ob er so schnell segeln musste, die Anker kappen durfte, um den Schaden zu vermindern. Viertens: wenn Capitaine in der Noth einen Lootsen oder Fischer gerufen, ohne über den Preis für die zu leistende Hülfe einig geworden zu sein und beide sich dann verbindlich machten, es durch Gutmanns-Sage entscheiden zu lassen: dann ist es die Pflicht der Schifferalten, zu untersuchen, in welcher Lage das Schiff derzeit sich befunden, wie das Wetter gewesen und welche Dienste der Lootse dem Schiffe geleistet, um gewissenhaft zu bestimmen, welche Belohnung ihnen nach Recht und Billigkeit zukommt. Fünftens: müssen sie auch, wenn es gefordert wird, Schiffe, welche betrachtet werden sollen, visitiren, um über die Beschaffenheit derselben, ob sie zum Transport der Kaufmannsgüter sicher und zuverlässig sind ihren Attest zu ertheilen.

Die Taradeure bestimmen, jeder nach ihrem erlernten Gewerbe, den vorhandenen Schaden; die Schiffbauer den Scha-

den an Holz, Zimmerarbeit, Pech, Leher, Werk u. s. w.; die Schmiede den des Eisens und der Anker; die Reifschläger den am Laumwerk und die Segelmacher den an Perseennig, Kragen und Segel.

Ihre Atteste sind jedesmal an Eides Statt.

9. Verschiedene andere zum Nutzen und Vergnügen gereichende Privat-Anstalten.

1) Die Gesellschaft der Commerzirenden. Eine seit vielen Jahren bestehende Privat-Vereinbarung von Kaufleuten, um über das, was zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt gereichen kann, sich zu berathschlagen und der Obrigkeit oder der Regierung die desfalls nöthigen Vorstellungen zu thun. Sie hat ihre selbstgewählten Vorsteher. 2) Die Unterstüßungs-Anstalt. Eine Gesellschaft von hundert und einigen Personen hat sich vereinigt, um armen Handwerkern und andern in Verfall gerathenen Vätern durch Vorschüsse wieder aufzuhelfen, auch jährlich einige Prämien an vieljährige treue Bediente zu ertheilen. 3) Das Museum. Eine zur gemeinschaftlichen Unterhaltung, Aufklärung und Erhöhung von Berufsgelehrten vereinigte Gesellschaft. In dem in der Königstrasse belegenen Hause der Gesellschaft ist ein besonderes Lesezimmer eingerichtet, wo sowohl Zeitungen und Journale, als andere nützliche Bücher, Landkarten, Naturalien und Kunstfachen vorhanden sind. 4) Schauspiele werden in dem großen Commodityhause am östlichen Ende der Palmalle gegeben. Das Schauspielhaus gehört einer Privatperson, der jedoch die Verpflichtung obliegt, die Bestimmung des Hauses ohne obrigkeitlichen Consens nicht zu verändern. 5) Die Schützengilde ist eine vom Könige privilegierte Gesellschaft hiesiger Bürger und Einwohner, die sich jährlich einmal im Sommer versammelt, um mit Kugelbüchsen einen hölzernen mit Eisen beschlagenen Vogel von einer aufgerichteten Stange abzuschießen. 6) Das Lombard ist eine Anstalt, worin gegen billige Zinsen auf Pfänder geliehen wird. Das mit demselben vom Könige privilegierte Krankenhaus hat solches auf gewisse Jahre einer Privatperson verpachtet. 7) Der Singeschor ist eine unter Aufsicht des Gymnasiums-Directors und der Direction des Cantors stehende Gesellschaft von Chorängern, die sich, wo es verlangt wird, mit Chor-Gesängen in den Häusern der Einwohner und bei Aufführung von Eingespungen und Musiken hören lassen.

10. Vorzüge und Annehmlichkeiten der Stadt.

Eine vorzügliche Lage der Stadt mit den schönsten Ausblicken nach der schiffreichen Elbe, ihren fruchtbaren Inseln und den Anhöhen des jenseitigen Ufers; in der Stadt ein mit Häusern besetzter breiter Spaziergass, die Palmalle genannt; nahe bei der Stadt am Elbufer zwei öffentliche Gärten, welche durch ihre geschmackvollen Anlagen und schönen Ausichten jeden bezaubern; das auf eine Strecke von zwei Stunden nach Westen mit schönen Landhäusern und Gärten: Anlagen versehen; hübsche Elbufer; die Nähe des vortreflichen Hamburgs und der wechselseitige Handelsverkehr mit den dortigen Einwohnern; wahre bürgerliche Freiheit; möglichst geschwinde Aufstiegswege; durch eine wohlorganisirte und gut gehandhabte Polizei bewirkte Ordnung, Ruhe und Sicherheit, sind besondere Vorzüge der Stadt, die Niemand verkennen wird.

Zwanzigster Abschnitt.

Verzeichniss

der Gasthöfe, Restaurationen, Caffeehäuser, Billarde, Wirthshäuser, Herbergen; Lohnbedienten, Miethkutscher, Fuhrleute, Mägde und Knechtsvermiether, und der Frachtfahrer und wo sie einkehren.

Verzeichniss der Gasthöfe.

Christoph Plock, Fortuna, Rathhausmarkt, no 78
Johann Bernhard Francke, Palmalle, no 432 südter Seite.
Jacob Dalles, Fischmarkt, no 21
Joh. Mich. Neyls Wittve, Hof von Dönnemark, gr. Freih.
no 34
Joh. Christn. Lantz, zum rothen Hause, Breitestr. no 426.
F 2